



PSN-433/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-172.00

Bregenz, am 7.12.1993

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskunft:
Dr. Keßler
Tel. (05574) 511-2066

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	GE/19
Datum: 14. DEZ. 1993	
Verteilt <i>22.12.93</i> <i>Mer</i>	

Betrifft: Eisenbahngesetz-Novelle 1993, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 8. November 1993, GZ. 210.501/6-II/1-1993

St. Klausgraber

Zum übermittelten Entwurf einer Eisenbahngesetz-Novelle 1993 wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Eine umfassende Verankerung des Lärmschutzes im Eisenbahngesetz wird von Vorarlberg schon seit Jahren gefordert. Auch einer Teilnovelle wird dann zugestimmt, wenn dadurch wirksame Lärmschutzmaßnahmen rascher verwirklicht werden können.

Die allgemein gehaltene Umschreibung der Pflichten des Eisenbahnernehmens und der maßgeblichen Kriterien in den Bereichen Lärmemission und Lärmimmission ist ohne entsprechende Präzisierung kaum geeignet, unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen der Bevölkerung zu verringern. Die vorgeschlagenen Bestimmungen wären daher konkreter zu fassen. Ein Teil der erforderlichen Präzisierungen kann auch in den zu erlassenden Verordnungen erfolgen.

- 2 -

In Vorarlberg liegt der Schallimmissionskataster hinsichtlich der Bestandsstrecken seit Ende 1992 vor. Die landesinterne Dringlichkeitsreihung wird noch in diesem Jahr abgeschlossen. Für den Beginn der Bestandsstreckensanierung ist jedoch eine definitive Festsetzung der Immissionsgrenzwerte, die eine möglichst weitgehende Verringerung der Lärmbeeinträchtigungen zur Folge haben müssen, und eine Präzisierung der im Entwurf verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe erforderlich, wie dies für Neu- und Ausbaustrecken durch die Schienenverkehrs-lärm-Immissionsschutzverordnung geschehen ist.

Vorarlberg hat dem Bund und den ÖBB eine 20 %ige Mitfinanzierung von Schallschutzmaßnahmen angeboten. Der in den Erläuterungen zum Entwurf vorgeschlagene lediglich 50 %ige Kostenanteil des Bundes wird strikt abgelehnt. Zur Frage der Kostentragung wird angeregt, Verhandlungen nach § 5 Finanzausgleichsgesetz anzuberaumen.

II. Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Z. 2 (§ 19 Abs. 5):

Der Begriff "Wohnbevölkerung" sollte durch "Bevölkerung" ersetzt werden, damit beispielsweise auch Personen in Krankenhäusern oder Schulen erfaßt sind. Die Wortfolge "wirtschaftlich vertretbaren Zweck" müßte lauten "wirtschaftlich vertretbaren Aufwand".

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(25-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
